

Vereinbarung

nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG)

auf dem Gebiet der

Bewertung von Dienstposten

zwischen

dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
- Personalamt -

einerseits

und

dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion -

sowie

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -

als Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände
des öffentlichen Dienstes

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Für die Bewertung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach den Richtlinien zur Bewertung von Dienstposten vom 8.3.1966 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 7.3.1967 (MittVw 1967 Seite 49) sind mit Wirkung ab 1.1.2003 grundsätzlich die Behörden und Ämter zuständig. Das dabei anzuwendende Verfahren wurde mit der Vereinbarung nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) vom 6.1.2003 geregelt und für eine Erprobungszeit zuletzt mit Vereinbarung vom 09.12.2010 bis zum 30.6.2013 befristet.

Die Vereinbarung nach § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) vom 13.01.1995 über die befristete Herausnahme der Bewertung von Dienstposten in den Laufbahnfachrichtungen bzw. Bereichen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst)

- der Technischen Dienste,
- der Allgemeinen Dienste –soweit IuK /IT-Bereich-
(überwiegende Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen (IuK) und
- der Steuerverwaltung,

aus der Anwendung der Analytischen Dienstpostenbewertung wurde zuletzt mit Vereinbarung vom 09.12.2010 bis zum 30.06.2013 ebenfalls befristet.

Da sich beide Verfahren bewährt haben, sollen sie künftig unbefristet gelten.

§ 1

1. Die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über das Verfahren der dezentralen Bewertung von Dienstposten durch die Behörden sowie die Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die befristete Herausnahme der Bewertung von Dienstposten in den Laufbahnfachrichtungen bzw. Bereichen der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst: Techn. Dienste, Allgem. Dienste – IuK/IT-Bereich, Steuerverwaltung) aus der Analytischen Dienstpostenbewertung gelten als unbefristet fort.
2. Die örtlichen Personalräte werden über die Entscheidungen der Bewertungskommissionen unterrichtet.

§ 2

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 25. 07. 2013

Freie und Hansestadt Hamburg
für den Senat

dbb hamburg
beamtenbund und tarifunion

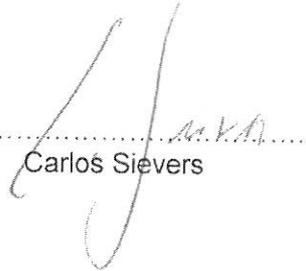
Deutscher Gewerkschaftsbund
-Bezirk Nord-



Christoph Lucks



Rudolf Klüver



Carlos Sievers